



# Finanzordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes

---

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Finanzordnung
§ 2	Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
§ 3	Aufgaben und Verantwortung des*r Finanzreferents*in
§ 4	Haushaltsplan
§ 5	Zweckbindung der Haushaltsmittel
§ 6	Rechnungslegung
§ 7	Buch- und Kontoführung
§ 8	Zeichnungsbefugnis
§ 9	Vermögensverwaltung
§ 10	Mittelzuweisung an die Bezirke
§ 11	Kassenprüfer*innen
§ 12	Reisekosten
§ 13	Umlage
§ 14	Schlussbestimmung



# Finanzordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes

---

## § 1 Zweck der Finanzordnung

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Vermögensverwaltung des Bayerischen Badminton-Verbandes e. V. im BLSV e. V.

## § 2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den Einnahmen stehen.

## § 3 Aufgaben und Verantwortung des\*r Finanzreferent\*in und des\*r Geschäftsführers\*in

1. Die Führung der Geschäfte in der Haushalts- und Vermögensverwaltung obliegt dem\*r durch den Verbandstag gewählten Finanzreferent\*in.
2. Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die sach- und ordnungsgemäße Abwicklung der in der Finanzverwaltung anfallenden Geschäfte.

## § 4 Haushaltsplan

1. Der\*Die Finanzreferent\*in legt dem Vorstand des Verbandes – nach Anhörung der Fachressorts & Bezirke – für jedes Geschäftsjahr bis spätestens 31.12. des Vorjahres einen Haushaltsplan vor.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Schließt die Jahresrechnung mit einem Überschuss oder einem Verlust ab, ist ein solcher der Rücklage zuzuführen bzw. aus dieser abzudecken.
3. Der durch den Vorstand gebilligte Haushaltsplan bedarf des Beschlusses durch den Verbandstag.
4. Bis zu diesem Beschluss können die sich aus der üblichen Verbandstätigkeit ergebenden notwendigen Ausgaben getätigt werden.



# Finanzordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes

---

## § 5 Zweckbindung der Haushaltsmittel

1. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Ein Ausgleich der einzelnen Konten innerhalb des Gesamthaushaltes ist mit Zustimmung des Finanzausschusses zulässig, soweit nicht eine Zweckbindung der Mittel durch Mittelgeber vorgegeben ist.
2. Werden die geplanten Einnahmen oder Ausgaben des Gesamthaushaltes um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen, der zur Genehmigung dem Vorstand vorzulegen ist.
3. Werden einzelne Teilhaushalte (Ressorts) über- oder unterschritten, ist innerhalb des Teilhaushalts ein Ausgleich zulässig, soweit keine Zweckbindung der Mittel durch Mittelgeber dies verhindert.

## § 6 Buch- und Kontoführung

1. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und in der Buchhaltung unter entsprechender Zuordnung nach einem Kontenplan zu erfassen.
2. Der Zahlungsverkehr erfolgt bargeldlos.
3. Über Balleinkauf und -weitergabe ist Buch zu führen.

## § 7 Rechnungslegung

1. Für jedes Geschäftsjahr ist bis spätestens drei Monate nach Jahresende ein Jahresabschluss zu erstellen.
2. Der Jahresabschluss ist von den Kassenprüfer\*innen zu prüfen und dem Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.

## § 8 Zeichnungsbefugnis

1. Einzelvollmacht für die Konten des Verbandes wird erteilt an den\*die Finanzreferenten\*in, den\*die Präsidenten\*in und das zuständige Mitglied der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann darüber hinaus Einzelvollmachten an mit dem Zahlungsverkehr beauftragtes Personal erteilen.
2. Alle Zahlungsbelege müssen die Unterschrift für "rechnerisch richtig" und "zur Zahlung angewiesen" durch das zuständige Mitglied der Geschäftsführung enthalten.
3. Alle Zahlungsbelege ab 5.000 € müssen die Unterschrift für "rechnerisch richtig" und "zur Zahlung angewiesen" durch zwei zuständige Mitglieder der Geschäftsführung enthalten.



# Finanzordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes

---

4. Bei Zahlungen an ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

## § 9 Vermögensverwaltung

1. Wirtschaftsgüter sind im Jahre der Anschaffung für die Dauer von 10 Jahren zu inventarisieren.
2. Die Geschäftsführung ist berechtigt bis zu 100.000 € des Vermögens des Verbandes zur Generierung von Zinserträgen am Kapitalmarkt anzulegen. Die Anlagestrategie ist risikoarm und gestreut zu wählen. Der Finanzausschuss hat getätigte Finanzanlagen quartalsweise und anlassbezogen zu überwachen.

## § 10 Bezirksfinanzen

1. Die Bezirke verwenden ihre Mittel selbstständig im Rahmen ihres Haushaltsplans. Die Grundsätze der Finanzordnung sind dabei zu berücksichtigen.
2. Über ihr gesamtes Finanzgeschehen sind die Bezirke dem Verband gegenüber rechenschaftspflichtig.

## § 11 Kassenprüfer\*innen

1. Mindestens einmal im Jahr haben die Kassenprüfer\*innen die Finanz- und Buchungsunterlagen des Verbandes und der Bezirke einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und einen Prüfungsbericht zu erstellen. Den Prüfer\*innen ist jederzeit Einblick in die Buchhaltung zu geben. Sie müssen die Prüfung dem\*der Finanzreferenten\*in angemessene Zeit vorher anzeigen.
2. Die Kassenprüfer\*innen sollen in Wirtschafts- und Prüfungsfragen erfahren sein und für den Vorstand Empfehlungen erarbeiten.
3. Die Kassenprüfer\*innen werden vom Verbandstag für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

## § 12 Reisekosten

1. Die Reisekostenbestimmungen beschließt der Verbansvorstand.
2. Abweichende Reisekostenvergütungen bedürfen der Zustimmung des\*r Finanzreferenten\*in und des zuständigen Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes.



# Finanzordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes

---

## § 13 Umlage & Gebühren

1. Die nach § 12 Ziffer 2. der Satzung auf die Mitgliedsvereine entfallende Verbandsumlage wird jeweils bis 31.01. in Rechnung gestellt und ist zum 28.02. fällig.
2. Die nach § 12 Ziffer 5 der Satzung auf die Mitgliedsvereine entfallende Bezirksumlage wird jeweils ab 01.04. in Rechnung gestellt und ist spätestens zum 30.06. fällig.
3. Die Umlage und Gebühren werden mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.
4. Verzugszinsen und Mahngebühren regelt das Gebührenverzeichnis des Verbandes für den Verband und die Bezirke. Bei einem Verzug von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit können auch die im §3 BBV-StrO aufgezählten Strafen ausgesprochen werden.
5. Auf schriftlichen Antrag hin kann der Geschäftsführende Vorstand in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zinslose Stundung der fälligen Umlage gewähren.

## § 14 Schlussbestimmung

Über alle Finanz- und im weiteren Sinne damit zusammenhängenden Fachfragen, die in vorstehender Finanzordnung im einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Finanzausschuss.

---

Die Finanzordnung tritt am 06.05.2023 in Kraft.